



43/2006

Kiel, 22. März 2006

## **Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz: Abschließende Beratung im Innen- und Rechtsausschuss**

Kiel (SHL) – *Der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner heutigen Sitzung das Erste Verwaltungsstrukturreformgesetz abschließend beraten. Der Ausschussvorsitzende Werner Kalinka stellt die mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD gegen die Stimme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP geänderten Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung vor:*

1. In Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung) wird unter Nummer 2 (§ 48 n. F.) folgender Absatz 3 angefügt:

**„(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 kann in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Gemeindevertretung beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Gemeindedezernentin oder ein Gemeindedezernent zur Unterstützung ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zugeordnet wird. Die Gemeindedezernentin oder der Gemeindedezernent wird auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt; für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 67 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 16 Satz 2 der Amtsordnung findet keine Anwendung.“**

2. In Artikel 4 (Übergangsbestimmungen) erhält die Nummer 1 den folgenden Wortlaut:

**„Wird die Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in einer Gemeinde oder einem Amt mit mehr als 10.000 aber weniger als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Umsetzung von Artikel 1 Nr. 5 oder Artikel 2 Nr. 1 widerrufen, wird der Widerruf zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung frühestens 3 Monate nach dem Beschluss der Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses wirksam. § 2 Abs. 3 Satz 6 der Gemeindeordnung und § 22 a Abs. 1 Satz 6 der Amtsordnung bleiben unberührt.“**